<u>Bekanntmachung Nr. 79/2023</u>

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Ottenbüttel

I.

<u>Haushaltssatzung</u> der Gemeinde Ottenbüttel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit			
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.304.900	EUR	
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.372.900	EUR	
	einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	- 68.000	EUR	
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	68.000	EUR	
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR	
2.	im Finanzplan mit			
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender			
	Verwaltungstätigkeit auf	1.263.500	EUR	
	einem Gesamtbetrage der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.220.500	EUR	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	257.200	ELID	
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	237.200	LUK	
	Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	344.400	EUR	
festgesetzt.				
§ 2				
Es werden festgesetzt:				
1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR	
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR	
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR	
4	die Cooperant der im Stellennlen gungewiesenen Stellen			
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,42	Stellen.	

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2.	Gewerbesteuer	350	%
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330	%
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produkts mit Ausnahme der Personalaufwendungen, der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Ottenbüttel, den 19.12.2023

gez. Dirk Maaß Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme beim Amt Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 308, 25524 Itzehoe, aus.

Itzehoe, den 21.12.2023

Amt Itzehoe-Land gez. Mathias Siebenborn Der Amtsdirektor